

DER LANDRAT

Fachdienst Umwelt



247

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

**Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin**

Dienstgebäude: Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: A 3.075

Auskunfterteilt: Herr Acker
Telefon: 02761 / 811505

Fax: 02761 / 945 03 505
E-Mail: b.acker@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: 66.46 / 8401 6 820
Datum: 05.07.2012

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 06.06.2012

**Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.
hier: Schreiben des Landkreistages NRW vom 06.06.2012; Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012 wird – wie folgt – Stellung genommen:

Gegen den Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012 bestehen aus wasser-, landschaftsschutz-, bodenschutz- und immissionsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden, in die Genehmigung aufzunehmenden Hinweise eingehalten bzw. noch geklärt werden:

Hinweise (Wasserrecht)

Betroffen ist der Kreis Olpe vom Ausbau der Trasse AMP-022.
Diese Trasse berührt Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete.
Einzelmaßnahmen lassen sich erst daraus ableiten, wenn konkrete Baumaßnahmen geplant sind.

Hinweise (Landschaftsschutzrecht)

Die Trasse AMP-022 quert das FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“. Einer der Schutzgründe des FFH-Gebietes ist ein seit Jahren belegtes Brutvorkommen des Schwarzstorches. In Verbindung mit möglichen neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebietes ergeben sich durch ein geändertes Design der Höchstspannungstrasse u. U. gravierende artenschutzrechtliche Konflikte. Die möglichen Wechselwirkungen zwischen neuen Windenergieanlagen und der Trasse sind frühzeitig zu betrachten, insbesondere weil der neue Windkrafterlass NRW eine Konzentrierung von Anlagen im Umfeld linearer Infrastruktureinrichtungen (Leitungstrassen, Autobahnen) vorsieht.

Hinweise (Bodenschutzrecht)

Aussagen können erst bei Vorliegen konkreter Trassenplanungen (-standorte) gemacht werden.

Hinweise (Immissionsrecht)

Für den Trassenverlauf innerhalb des Kreises Olpe ist festzustellen, dass dieser auf den Gebieten der Städte Attendorn und Olpe zum Teil sehr nahe an der Wohnbebauung vorbeiführt. Insbesondere sind Teile im Bereich der Stadt Attendorn und der Ortsteile Helden, Keseberg, Mecklinghausen, Neuenhof und Nuttmecke, sowie Olpe – Altenkleusheim, Apollmicke und Oberveischede betroffen. Daher ist in diesem Zusammenhang auf den RdErl. d. MUNLV - V-3 -8804.251 v. 06.06.2007 (Abstandserlass) hinzuweisen. Hier wird u. a. auf die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission hingewiesen. Danach ist bei der Bewertung gesundheitlicher Risiken und bei

- 1 -

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343
Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
Volksbank Olpe: Konto 201 900 400, BLZ 462 600 23



VWS, Linie 540, 541, 546, SB3 Haltestelle Kreishaus



 Südwestfalen

Empfehlungen von Grenzwerten im Bereich niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder (50 Hz, 16 2/3 Hz) zu beachten, dass die Reizwirkungen auf Sinnes-, Nerven- und Muskelzellen - auch unterhalb der Grenzwertempfehlungen – Hinweise auf akute Langzeitwirkungen für kindliche Leukämie, Gehirnkrebs und Brustkrebs abgeben. Aus diesem Grund hält es die Strahlenschutzkommission für erforderlich, das Vorsorgeprinzip der 26. BImSchV auszuschöpfen und schlägt als konkrete Vorsorgemaßnahmen im Rahmen von Planungen vor, Leitungen von Gebäuden oder Grundstücken, wo sich Personen längere Zeit aufhalten können, fernzuhalten.

Auf jeden Fall sind die Schutzabstände entsprechend Anhang 4 des Abstandserlasses einzuhalten.

Sofern durch den geplanten Netzausbau, Änderungen an Umspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen, vorgenommen werden, bedarf dieses einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Umspannanlage in Olpe – Altenkleusheim eine Anlage nach Ziffer 1.8, Spalte 2 der Vierten Verordnung des Bundes – Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) ist und somit bereits als solche der Genehmigungspflicht nach dem Bundes – Immissionsschutzgesetzes unterliegt.

Hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) wird auf die Abstände zwischen Höchstspannungsleitung und den maßgebenden Immissionsorten entsprechend den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - RdErl. MUNLV-V- 5- 8828 – (Nr. 3/04) - v. 09.11.2004 und den bereits erwähnten Abständen nach Anhang 4 des Abstandserlasses hingewiesen.

Im Übrigen sind Immissionsrichtwerte für Geräusche nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes – Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998 (GMBL I. 503) einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Acker)